

Pejčić, Dušan

Article — Digitized Version

Die neue Agrarpolitik in Jugoslawien

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Pejčić, Dušan (1953) : Die neue Agrarpolitik in Jugoslawien, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 33, Iss. 11, pp. 713-714

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131813>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die neue Agrarpolitik in Jugoslawien

Dušan Pejčić, München

Die Agrarpolitik der jugoslawischen Regierung strebte bis vor kurzem die völlige Kollektivierung der Landwirtschaft über die bäuerlichen Arbeitsgenossenschaften an. Sie war hauptsächlich durch zwei Faktoren bestimmt: durch ideologische und ökonomische.

Entsprechend den Prinzipien des Marxismus war das jugoslawische Regime der Ansicht, daß der Aufbau einer kommunistischen Gesellschaft in Jugoslawien nicht möglich sei ohne eine Verwirklichung des Kommunismus auch auf dem Lande. Die Umwandlung der auf dem Privateigentum beruhenden Landwirtschaft in ein kollektiviertes, sozialistisches System war notwendig, wenn man dem Marxismus treu bleiben wollte. Und das jugoslawische Regime betonte ständig diese Absicht.

Der zweite Grund war wirtschaftlicher Natur. Die forcierte Industrialisierung des Landes erfordert so, wie sie gedacht war, eine immer größere Erzeugung von Rohstoffen für die Industrie und von Lebensmitteln für die Ernährung der angewachsenen städtischen Industriebevölkerung. Nach der Überzeugung der jugoslawischen Kommunisten war eine auf dem Privateigentum beruhende Landwirtschaft dieser Aufgabe nicht gewachsen. Nur die sozialistische Wirtschaft der rationell und nach einem allgemeinen Plan arbeitenden landwirtschaftlichen Großbetriebe könne den vermehrten Bedarf an landwirtschaftlichen Erzeugnissen decken. Deshalb wurde die Kollektivierung der Landwirtschaft zur dringenden Forderung erhoben.

Im Frühjahr dieses Jahres hat jedoch der Bundesvollzugsrat (das Organ, das die Funktionen der Regierung übernommen hat) einige Maßnahmen ergriffen, die in der an Wirtschaftsfragen interessierten Weltöffentlichkeit als Abweichung von der bisherigen Agrarpolitik ausgelegt wurden. Anfang April erließ der Bundesvollzugsrat die „Verordnung über die Vermögensbeziehungen und die Reorganisation der bäuerlichen Arbeitsgenossenschaften“. Diese Verordnung gab den Bauern das Recht, die bäuerlichen Arbeitsgenossenschaften zu verlassen, wenn sie es wünschten. Dabei konnten sie ihr Land, ihr Vieh und das Inventar, das sie in die Genossenschaft eingebracht hatten, aus dieser herausziehen. In der Verordnung ist auch die Auflösung von Genossenschaften vorgesehen, die sich als unfähig für eine wirtschaftlich gesunde Geschäftsführung erwiesen haben. Weiter wird durch die Verordnung das Verfahren für den Austritt aus der Genossenschaft vorgeschrieben. Hier sind besonders diejenigen Bestimmungen wichtig, die die Vermögensbeziehungen in einer in Liquidation befindlichen Genossenschaft regeln. Nach diesen Bestimmungen fällt das gesamte Vermögen, das die Genossenschaft in der Zeit ihres Bestehens erworben hat, dem Staat zu und nicht den Mitgliedern der Genossenschaft. Außerdem

können die Kolonisten, die vom Staat nach dem 1945 erlassenen Gesetz über die Agrarreform Land erhalten und in eine Genossenschaft eingebracht haben, jetzt nicht darüber verfügen, sondern es fällt an den volkseigenen Landfonds.

Die Durchführung dieser Verordnung hat praktisch zur Liquidierung der Mehrzahl der bäuerlichen Arbeitsgenossenschaften geführt. Daraus wurde der Schluß gezogen, die jugoslawische Regierung habe die Idee der Kollektivierung der Landwirtschaft aufgegeben. Man wollte darin ein weiteres Abgehen vom „orthodoxen“ Kommunismus erblicken. Die führenden Politiker Jugoslawiens haben jedoch selber sofort darauf hingewiesen, daß eine solche Auslegung dieser Verordnung unrichtig sei. So hat Eduard Kardelj, der Vizepräsident des Bundesvollzugsrats, in seiner Rede vom 7. April 1953 erklärt: „Der Zweck der Veröffentlichung der Verordnung ist nicht die Auflösung der Genossenschaften und nicht die Preisgabe der Linie der sozialistischen Umwandlung der Landwirtschaft ... Wir suchen Wege voran und nicht Wege zurück.“¹⁾ Der zweite Vizepräsident des Rats, Milovan Djilas, schrieb²⁾, daß es sich hier „erst um die Wegbereitung für eine neue und höhere Phase des Kampfes für die Stärkung des Sozialismus und der sozialistischen Beziehungen auf dem Lande“ handle.

Wie sich bald zeigte, ist das tatsächlich der Zweck der Verordnung gewesen. Die Skupschtina hat am 23. Mai des Jahres das „Gesetz über den volkseigenen landwirtschaftlichen Bodenfonds und über die Zuteilung von Land an landwirtschaftliche Organisationen“ beschlossen. Es handelt sich um eine neue Agrarreform. Nach diesem Gesetz ist die maximale Höhe des privaten Landbesitzes auf 10 Hektar festgesetzt worden. Nur in Ausnahmefällen, wenn es sich um große Familiengenossenschaften (Familien-Zadruga) handelt, die sich noch in einem Teil Jugoslawiens erhalten haben, wird ein privater Landbesitz bis zu 15 Hektar gestattet. Auf Grund dieses Gesetzes werden den Bauern über 200 000 Hektar Ackerland genommen werden. Die Eigentümer sollen im Laufe von 20 Jahren entschädigt werden.

Aus diesem Land, zu dem noch über 200 000 Hektar hinzukommen, die sich schon in der Hand des Staates befinden, soll der sogenannte volkseigene landwirtschaftliche Bodenfonds gebildet werden. Dieser Fonds soll landwirtschaftlichen Organisationen, die aus Landlosen und den sonstigen Dorfarmen gebildet werden sollen, zur Bearbeitung abgetreten werden. Die landwirtschaftlichen Organisationen werden nach den Prinzipien der bisherigen Staatsgüter wirtschaften. Das bedeutet, daß die Arbeiter, die eine landwirtschaftliche Organisation bilden, nicht über die aus der Bearbei-

¹⁾ Politika, Nr. 14475, vom 8. April 1953.

²⁾ Nova Misao (Der neue Gedanke), Nr. 5, Mai 1953.

tung des ihnen zugeteilten Landes erzielten Einnahmen verfügen können, sondern nach dem Tarif entlohnt werden, der auch für die Industrie gilt.

Es ist unmöglich, sich ein richtiges Bild von den Veränderungen in der jugoslawischen Landwirtschaft zu machen, wenn man diesem Gesetz nicht den Platz einräumt, der ihm nach seiner Wichtigkeit und der ihm zugeordneten Rolle gebührt. Die Bedeutung dieses Gesetzes liegt vor allem darin, daß es den mittleren Besitz in der Landwirtschaft endgültig liquidiert. Da der Großgrundbesitz schon 1945 durch die erste Agrarreform nach dem Kriege liquidiert wurde, blieb nur noch der Kleinbesitz als Privatbesitz übrig. Die jugoslawischen Kommunisten sind überzeugt, daß der private Kleinbesitz, solchermaßen isoliert, sich nicht lange wird halten können. „Jetzt wird die übermächtige sozialistische Wirtschaft mit der Sprache der Logik und des Marktes das Wort ergreifen... Der Individualbauer hat bei uns keine Aussicht auf Fortkommen“, schrieb Milovan Djilas in dem erwähnten Artikel. Die Aussichten für „die sozialistische Umwandlung des Dorfes“ seien erheblich gestiegen.

Die Schaffung der neuen landwirtschaftlichen Organisationen ist ebenfalls ein Schritt auf diesem Wege. Die alten bäuerlichen Arbeitsgenossenschaften, die einen Gruppenbesitz und somit einen Kompromiß zwischen dem Individual- und dem Staatbesitz darstellen, werden durch die volkseigenen Unternehmen ersetzt. Der niedere Typ sozialistischer Organisationsform wird durch den höheren Typ ersetzt.

Danach ist es verständlich und natürlich, daß das Schwergewicht der Investitionen im „Allgemeinen Gesellschaftsplan“ für das kommende Wirtschaftsjahr von der Schwerindustrie auf die Landwirtschaft verlagert werden soll. Die Mittel für die Organisation der Erzeugung auf den neuen landwirtschaftlichen Gütern sollen durch staatliche Investitionen aufgebracht werden. Schon diese Tatsachen an sich widerlegen die Meinung, daß Jugoslawien durch die neuesten Maßnahmen auf dem Gebiet der Agrarpolitik von neuem bestätigt habe, daß es sich vom Kommunismus entferne.

Zwar mag es auf den ersten Blick so aussehen, als ob der Verzicht auf den Ausbau der Schwerindustrie zugunsten der Entwicklung der Landwirtschaft — als Folge der erwähnten Verlagerung von Investitionsmitteln — im Gegensatz stehe zur allgemeinen kommunistischen Praxis. Das sei „ein Schritt weiter weg von Moskau“, wie sich ein Blatt ausdrückte. Aber die Tatsachen sprechen dagegen. Bekanntlich sah Stalin die Volkswirtschaften der Satellitenstaaten als Ergänzungen der Sowjetwirtschaft an. Die Wirtschaftspläne der einzelnen Satellitenstaaten sind in erster Linie im Hinblick auf die Bedürfnisse Moskaus aufgestellt. Auch Jugoslawien sollte dieser Praxis unterworfen werden. Marschall Tito hat sich oft beklagt, daß die Sowjets nicht wünschten, daß Jugoslawien seine Industrie entwickle, sondern daß sie ihm die Rolle eines landwirtschaftlichen Erzeugers in „der Familie der sozialistischen Länder“ zuwiesen. Tito hat diese Rolle nicht akzeptieren wollen. Jetzt reorientiert Tito seine Pläne gerade in der Richtung, die die Sowjets nach seinen eigenen Worten von ihm verlangten. Erfolgt die Umorientierung auch dieses Mal ohne jede Rücksicht auf Moskau? Oder liegt vielleicht jetzt ein Nachgeben vor, nachdem durch den Tod Stalins vielleicht eine Verständigung möglich geworden ist?

In seiner letzten theoretischen Arbeit „Die wirtschaftlichen Probleme des Sozialismus in der UdSSR.“ hat Stalin auf die Notwendigkeit der Umwandlung der Kolchose in die Sowchase als nächsten Schritt auf dem Wege zum Sieg des Kommunismus in der Sowjetunion hingewiesen. Die Kolchosen sind Gruppenbesitz, aber nicht Volks- oder Staatseigentum. Ohne Volkseigentum an allen Produktionsmitteln, auch am Grund und Boden, gibt es jedoch keinen Kommunismus.

Wir wissen nicht, was die Erben Stalins auf diesem Gebiet getan haben. Aber wir sehen, daß Tito die bäuerlichen Arbeitsgenossenschaften, die jugoslawischen Kolchosen, bereits zugunsten neuer wirtschaftlicher Organisationen auf volkseigenem Grund und Boden liquidiert hat. Die Aufgabe, die Stalin stellte, führt Tito bereits aus.

Der Ausbau der türkischen Zuckerindustrie

Saláhaddin Sözeri, Ankara

Im Rahmen des Wirtschaftsaufbaus der Türkei nach dem ersten Weltkrieg wurde der Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktivkräfte zunächst geringe Aufmerksamkeit geschenkt. Die nach dem zweiten Weltkrieg in Erscheinung getretene Demokratische Opposition hat diese Haltung immer wieder kritisiert. Als sie 1950 an die Regierung kam, war sie bestrebt, die Fehler der alten Regierung zu vermeiden und bisherige Unterlassungssünden gutzumachen. Die Türkei hat seit dem Mai 1950 drei Jahre sehr bedeutsamer Entwicklung hinter uns. In Deutschland als wichtigstem Handelspartner der Türkei ist diesem Aufbau der türkischen Wirtschaft starkes Interesse gezollt worden.

Obwohl die Türkei ein Agrarland ist, war sie bis vor wenigen Jahren manchmal gezwungen (z. B. 1949),

einen Teil ihres Brotgetreidebedarfs zu importieren. Inzwischen hat sich die Situation grundlegend geändert.

Getreideproduktion und -außenhandel 1950—1953

Jahr	Produktion (1000 t)	Export (1000 t)	Export (Mill. £tq)
1950	7 764	28,0	6,8
1951	10 679	237,5	59,5
1952	12 291	776,0	249,0
1953	13 565 ¹⁾		

¹⁾ Geschätzt.

Mit 249 Mill. £tq betrug 1952 der wertmäßige Anteil des Getreideexports 24,5% der türkischen Gesamtausfuhr und tritt damit wertmäßig an erste Stelle. Ein erheblicher Teil der Produktion des Jahres 1952 wurde außerdem eingelagert und in die Rechnung des Jahres 1953 übernommen. Zur Zeit wird damit ge-